

Ministerium für Bildung und Wissenschaft
z. Hd. Hr. Dr. Gunnar Meyer
Postfach 7124

24171 Kiel

Der Bundesvorsitzende
Dr. Mario Oesterreicher
Sprachenzentrum – Abt. FAN
FAU Erlangen-Nürnberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Nürnberg, den 27.06.2014

STELLUNGNAHME ZU DEN FACHANFORDERUNGEN FÜR DAS FACH ENGLISCH

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Fachanforderungen für das Fach Englisch möchten wir Ihnen als Englischfachverband sehr herzlich danken.

Wir haben die uns vorliegende Entwurfsfassung genauestens analysiert und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Zur Verwendung der Terminologie der Bildungsstandards für den Mittleren Bildungsabschluss im Bereich Sekundarstufe I:

Die im Jahr 2003 veröffentlichten o.g. Bildungsstandards stellen die Vorstufe zu den im Jahr 2012 von der KMK verabschiedeten sog. Abiturstandards dar. Es erscheint uns aus diesem Grund sinnvoll, die **aktuellere Terminologie und konzeptionellen Grundzüge** (wie z.B. die Verwendung von *Interkultureller kommunikativer Kompetenzen*) bereits im Abschnitt der Sekundarstufe I zu verwenden, zumal die in der Sek. II geforderten Kompetenzen in der Sek. I bereits aufgebaut werden müssen. Im Hinblick auf die nicht zu leugnenden konvergierenden Prozesse hin zu einem zweisäuligen Bildungssystem, wobei beide Säulen zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erscheint der Bezug auf die Formulierungen und Konzeptionen dieses Abschlusstandards für die Zukunft sehr passend.

Aufgabenfeld inklusive Schule (S. 7):

Der Verband E&M begrüßt ausdrücklich das im genannten Abschnitt zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zur **gelebten Mehrsprachigkeit** im Klassenraum und den daraus entstehenden unterrichtlichen Chancen für den modernen Fremdsprachenunterricht.

1.1 Lernausgangslage (S. 10):

Wenn der Schwerpunkt der Englischausbildung der Primarstufe auf der Schulung des Hörverstehens und des Sprechens liegt und der Grundschullehrplan die schriftliche Realisierung einzelner Lexeme als Lernziel angibt, erscheint unserem Verband ein GER-Niveau A1 für alle vier Kompetenzen leider nicht realistisch. Außer Zweifel steht, dass in den genannten mündlichen Schwerpunkten das Niveau A1 erreicht werden kann.

1.2 Der Beitrag des Faches zur allg. und fachlichen Bildung (S. 10):

Die in diesem Abschnitt genannten wesentlichen Ziele, die der Englischunterricht verfolgt, finden unsere volle Unterstützung, könnten aber vielleicht noch ergänzt werden um „**English as gateway to languages**“. Englisch ist in Schleswig-Holstein die erste institutionelle Fremdsprache und kann damit zum Brückenbauer zu weiteren schulisch vermittelten Fremdsprachen werden oder auch als Reflektionsbasis im Rahmen der gelebten Mehrsprachigkeit des Klassenzimmers dienen. Aus diesen Gründen würden wir für eine Ergänzung der wesentlichen Ziele bitten.

1.3 Prinzipien des Englischunterrichts – Einsprachigkeit (S. 11):

Obgleich sich der Englischunterricht natürlich an *native speakers* orientieren soll, sähe E&M die Chance, bereits an dieser Stelle auf die **verschiedenen Standards** (NAmE, BE, AuE) und deren Gleichstellung hinzuweisen.

Mit gewisser Skepsis sieht unser Verband den Verweis auf Englisch als Unterrichtssprache, da er das Risiko einer Rückwende zu Zeiten der audiolingualen und audiovisuellen Methode birgt („English only“) und die **aufgeklärte Einsprachigkeit**, die insbesondere im Anfangsunterricht von hohem explikativem Nutzen ist, völlig unberücksichtigt lässt. E&M würde eine differenzierte Darstellung durchaus als Mehrwert ansehen.

1.3 Prinzipien des Englischunterrichts – Integrative Spracharbeit (S.11):

Obgleich auch unser Verband die Ansicht teilt, dass Grammatik eine funktionale und damit dienende Funktion innehat und die in diesem Abschnitt behandelten sprachlichen Mittel integrativ vermittelt werden sollen, fehlen in diesem Abschnitt zur integrativen Spracharbeit die insbesondere in den Standards von 2012 als höchst relevant erachteten **Aspekte der Pragmatik, kollokativen Kompetenz, der Stilistik und des Registers wie auch der kommunikativen Strategien**. Die genannten Aspekte müssen bereits in der Sek. I aufgenommen werden, da nur durch einen sukzessiv steigenden Vermittlungsimpuls die Kompetenzziele in Sek. II erreicht werden können.

1.3 Prinzipien des Englischunterrichts – Text und Medien (S. 12):

Neben der Textrezeptionskompetenz und einer reinen funktionalen Einbindung medialer Texttypen ist die Vertrautmachung mit den unterschiedlichen text- bzw. medienspezifischen sprachlichen Standards, wie sie in den Abiturstandards als **Text- und Medienkompetenz** subsummiert wird, eine bereits zu den Unterrichtsprinzipien des Englischunterrichts in Sek. I zählende Aufgabe. Ohne diese Kompetenzvermittlung, die über die nun archaische

Differenzierung zwischen fiktionalen und non-fiktionalen Texten hinausgeht, ist eine situativ adäquate Sprachmittlung nur sehr eingeschränkt in Sek. I vorstellbar.

1.3 Prinzipien des Englischunterrichts – Text und Medien – Funktionale Textanalyse... (S.13):

In Bezug auf o.g. Ausführung zur Text- und Medienkompetenz erachtet unser Verband die Ergänzung des letzten Satzes zweiter „Bulletpoint“ um „**und berücksichtigen die medialen Standards**“ als sinnvoll und zielführend bei der Formulierung von Fachanforderungen auf Höhe der Zeit!

1.3 Prinzipien des Englischunterrichts – Aufgabenorientiertes Lernen (S. 13):

Die Beschreibung des aufgabenorientierten Lernens folgt den aktuellen Desiderata, sollte allerdings in Bezug auf eine stringente Weiterführungsmöglichkeit auf die Abiturstandards um den Auf- und Ausbau bzw. die Einbringung **interkulturell kommunikativer Kompetenzen** ergänzt werden, obgleich diese in den Standards von 2003 noch nicht auf die in 2012 erfolgte explizite Weise dargestellt wurden. Es steht doch außer Frage, dass sich Lernende innerhalb eines kommunikativen Anlasses nicht nur der möglicherweise bestehenden interkulturellen Varianzen und Differenzen bewusst sein, sondern diese zur erfolgreichen Kommunikationsbewältigung kommunikativ berücksichtigen müssen.

2. Kompetenzbereiche (S. 14):

Wie bereits an einigen Stellen im Obigen erwähnt, erscheint der Rekurs auf die Nomenklatur der Abiturstandards dem Verband sinnvoller als ein Denominationsbruch, der zwar die Weiterentwicklungsgenese sprachlicher Standards in der Bundesrepublik Deutschland widerspiegelt, letztendlich aber nur zur Verwirrung bei vielen Kolleginnen und Kollegen führen dürfte. Aus diesem Grund schlagen wir bei der Bezeichnung der Kompetenzbereiche die **interkulturellen kommunikativen Kompetenzen** vor und würden zur Substitution der grafischen Kompetenzdarstellung aus 2003 durch die entsprechende **Darstellung in 2012** raten.

2.1 Funktionale kommunikative Kompetenzen (S. 16):

Obwohl das **Varietätenverständnis** in den unterschiedlichen Ausprägungen gemäß des erzielten Kompetenzniveaus nicht explizit Erwähnung in den Standards von 2003 findet, erscheint unserem Verband dessen Aufnahme an dieser Stelle mehr als sinnvoll, da es sich bei diesem Papier um die Formulierung von Anforderungen für das Fach Englisch handelt und diese unterschiedlichen Verständnisausprägungen konstituierend für die jeweiligen Kompetenzniveaus sind.

Fertigkeitsbereich Sprachmittlung (S. 21):

Durch den Rekurs auf die Standards von 2003 scheint das vorherrschende Merkmal der Sprachmittlung im ersten allgemeinbildenden und im mittleren Schulabschluss auf der sinngemäßen Übertragung eines Textes zu liegen, was die Sprachmittlung eng an die Übersetzung heranführt. Dies kann aber nicht Intention der Fachanforderungen sein, denn Sprachmittlung bedeutet die **situationsadäquate Vermittlung** von für die Kommunikationssituation relevanten Textinhalten unter Berücksichtigung interkultureller

kommunikativer Desiderata und Verwendung den Kommunikationspartnern gemäßer Stilistik und des entsprechenden sprachlichen Registers. Diese Definition greift bereits in der Sek. I, weshalb E&M zu einer umfassenderen und damit kohärenten Darstellung der Anforderungen rät.

2.3 Interkulturelle Kompetenzen (S. 24):

Wie mehrmals angeführt, erscheint eine Denomination als interkulturelle **kommunikative** Kompetenzen sinnvoller und würde auch folgerichtig zu einer umfangreicheren als der bisherigen Erfassung dieser Kompetenzen auf einem niedrigeren Kompetenzniveau beim ersten allgemeinen und beim mittleren Bildungsabschluss führen.

2.4 Methodische Kompetenzen (S. 26):

Obgleich die Vermittlung zwischen zwei Sprachen der prototypischen Vermittlung im Fremdsprachenunterricht entspricht, sollte der bereits im Klassenraum bestehende Mehrsprachigkeitsaspekt (gelebte Mehrsprachigkeit) nicht außer Acht gelassen werden, der sich in der außerschulischen Funktion von Englisch als *lingua franca* noch deutlicher manifestiert. Aus diesem Grund votiert E&M für eine Formulierung „zwei oder mehr Sprachen“.

6. Leistungsbewertung (S. 35):

Die zweigeteilte Bewertung in Inhalt und Sprache spiegelt die Kompetenzanforderungen eines modernen Englischunterrichts nicht mehr wider. Ein differenzierteres Bewertungsraster, wie z.B. im saarländischen Curriculum realisiert, wird den Ansprüchen viel eher gerecht und bietet darüber hinaus den Vorteil einer nuancierteren Schwerpunktsetzung bei der Leistungsbewertung.

Klassenarbeiten (S. 36):

Da es sich bei schriftlichen Lückentexten auch um Schreibaufgaben handelt und der Terminus „Schreibaufgabe“ im Sinne einer Textproduktion terminologisch eher archaisch ist, schlägt unser Verband vor, statt von einer altersangemessenen Schreibaufgabe von einer „altersangemessenen und adressatenspezifischen Textproduktion“ zu sprechen.

Bei den Bewertungskriterien fehlen wichtige, aus den Standards 2012 auch für die Sek. I relevante Aspekte wie medienadäquate Darstellung, formale Richtigkeit (z.B. bei *letter writing* o.ä.) und die situative Angemessenheit.

7. Abschlussprüfung in der Sekundarstufe I (S. 38):

Die gewählte Differenzierung in einen schriftlichen und einen sprachpraktischen Teil suggeriert irritierenderweise, dass der schriftliche Teil nicht sprachpraktisch sei, was natürlich nicht Intention dieser Fachanforderung ist. Die Unterteilung wäre wohl passender formuliert, wenn man von einem schriftlichen und einem **mündlichen** Prüfungsteil sprechen würde, wobei die Sprachmittlung sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungselement sein kann.

Da das unterrichtliche Wirken nicht auf kleinschrittige Fertigkeitenzuwächse sondern auf einen umfassenderen Kompetenzzuwachs ausgerichtet sein sollte, erscheint es nur folgerichtig, bei den zu überprüfenden Inhalten ebenso von **Kompetenzen** und nicht von Fertigkeiten zu sprechen.

1.2 Prinzipien des Englischunterrichts (S. 44ff):

Für die Darstellung der Prinzipien des Englischunterrichts in der Sek. II gelten die für den Bereich Sek. I gemachten Anmerkungen analog.

Zusätzlich ist unter Wissenschaftspropädeutik (S. 46) anzumerken:

Der in den KMK-Standards zur Allgemeinen Hochschulreife explizit aufgeführte Aspekt der **Berufsvorbereitung** wurde in den Fachanforderungen bei der Sekundarstufe II völlig außer Acht gelassen. Die reine wissenschaftspropädeutische Funktion, die in diesen Fachanforderungen dargestellt wird, entspricht nicht mehr der aktuellen Ausrichtung der Oberstufe, insbesondere bei Berücksichtigung der Hochschulreifeverleihung durch das berufsbildende Schulsystem.

3. Anforderungsbereiche (S. 59):

Die Zuordnung der Sprachmittlung zum Anforderungsbereich I ignoriert völlig die Komplexität einer Sprachmittlungsaufgabe und erfolgt konträr zur IQB Einstufung. Aus diesem Grund steht für E&M eine Zuordnung der Sprachmittlung zum **Anforderungsbereich III** außerhalb jedweder Zweifel.

4. Themenbereiche des Unterrichts (S. 61):

Wie bereits o.g. ist die Berufsvorbereitung eine nicht mehr wegzudiskutierende Aufgabe der Oberstufe und damit des Englischunterrichts in Sek. II. Der Themenbereich **Berufswelt** ist somit dringend in den verbindlich übergeordneten Themenbereichen aufzuführen, wenn die Oberstufe in Schleswig-Holstein den Bedürfnissen eines modernen Englischunterrichts gerecht werden will.

6.4 Bewertungskriterien (S. 67):

Bei den sprachlichen Bewertungskriterien ist die Berücksichtigung **interkultureller kommunikativer Aspekte** noch zu ergänzen, da nur durch ihre adäquate Berücksichtigung eine missverständnisfreie Kommunikation in einer Fremdsprache sichergestellt werden kann.

7.3.3.1. Verpflichtender Prüfungsteil Schreiben („Textaufgabe“) (S. 72):

Bei den zu erfüllenden Vorgaben fehlt der später entsprechend zu bewertende **Adressatenbezug**. Nur durch die Angabe einer eindeutigen Kommunikationsausrichtung werden die Prüflinge in die Lage versetzt, ihre Textproduktion entsprechend adressatenspezifisch zu gestalten.

7.3.3.2.1. Prüfungsteil Hör-/Hörsehverstehen (S. 73):

Der Verweis, dass keine Hilfsmittel verwendet werden dürfen, stellt in Kombination mit dem Hinweis, dass bei der Einlesezeit ggf. Wörter nachgeschlagen werden können, einen Widerspruch dar. E&M plädiert für eine Wörterbuchzulassung auch in diesem Aufgabenbereich.


7.3.3.2.3 Sprechen (S. 74):

Unser Verband begrüßt explizit die Aufnahme eines mündlichen Prüfungsteils in die Abschlussprüfung!

7.3.4. Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung (S. 75):

Die bereits bei der Sek. I vorgenommenen Anmerkungen hinsichtlich einer differenzierteren Bewertung (u.U. in Anlehnung an das saarländische System) gelten analog.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mario Oesterreicher

(Bundesvorsitzender)